

Sehr geehrte Mitglieder,

der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts sieht u.a. die Anhebung der Honorare für Sachverständige vor. Anders als bei den Gebühren und Entschädigungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte, erkennt die Bundesregierung an, dass es seit der letzten Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes 2013 (!) einer *“Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung“* bedarf. *“Die Vergütungen, die Sachverständige auf dem freien Markt erzielen, haben sich zum Teil deutlich von den Honorarsätzen des JVEG entfernt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedarf es einer Anpassung der gesetzlichen Vergütung.“*

Nach geltendem Recht wird bei der Höhe der Sachverständigenhonorare ein Abschlag auf die Stundensätze für Geschäftskunden in Höhe von zehn Prozent vorgenommen. Der Abschlag wurde damit begründet, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als Großauftraggeber auftritt. Zudem bestehe für Sachverständige eine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren. Nach dem Gesetzentwurf soll der Abschlag in Höhe von zehn Prozent, der bis zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 noch 20 Prozent betrug, gänzlich entfallen.

Der Bundesrat betont in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, dass *“dem Ziel vor der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Sicherung qualitativ hochwertiger Sachverständigenleistungen für Gerichts- und Ermittlungsverfahren uneingeschränkt zuzustimmen“* war. *“Infolge der Pandemie hat sich das Marktumfeld jedoch gravierend geändert. Die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner muss nun über die Beibehaltung des Rabatts auch in den künftigen Vergütungssätzen situationsangemessen Berücksichtigung finden.“*

Der Bundesrat versucht zudem eine Verschiebung der Anhebung der Vergütungssätze insgesamt ins Jahr 2023 zu erzielen:

*“Die Haushalte der Länder müssen durch die Covid-19-Pandemie sowohl hohe Steuerausfälle bei den Steuereinnahmen als auch enorme Mehrausgaben zur Bekämpfung der Pandemie verkraften. Vor diesem Hintergrund ist es aktuell nicht vertretbar, für einzelne Berufsgruppen erhebliche Vergütungsverbesserungen herbeizuführen [...]“*

Kostenträchtige Vorhaben der Bundesregierung, die einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen, dürften damit absehbar keine Zustimmung mehr erfahren. Dies beträfe beispielsweise eine Anhebung des Punktwertes in der GOZ oder die Verabschiedung einer neuen Gebührenordnung für Ärzte.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit  
BDO-Hauptstadtrepräsentant